

Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“



Anhang zum Vertrag über die Teilnahme am kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehr

1 Das Unternehmen nimmt am System „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, sodass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können.

Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems „GeldKarte“ beeinträchtigen könnte.

2 Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3 An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten Debitkarten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

4 Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.

5 Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von derzeit 0,3 % des getätigten Umsatzes, mindestens 0,01 € pro Verfügung berechnet.

6 Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

7 Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.

Sobald ein Unternehmen an dem System „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System „GeldKarte“ hinweisen, zu entfernen.

8 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut gesandt sein.

9.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen stehen die angebotenen Internetdienste 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Kunden ist bekannt, dass die Server-Einheiten des Anbieters – sowie dessen sonstige Hard- und Software – regelmäßiger Wartung bedürfen. Dem Kunden ist weiterhin bekannt, dass während dieser Wartungsarbeiten das Online-Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Anbieter ist bemüht derartige Wartungsarbeiten so kurz wie möglich zu halten. Angestrebt ist eine Verfügbarkeit von 99 % im Jahresdurchschnitt. Der Anbieter übernimmt demnach keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit des Systems. Der Kunde ist wegen der Durchführung angemessener Wartungsarbeiten und des damit einhergehenden nicht Zurverfügungstehens des VR-Pay „virtuell“ nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Anbieter herzuleiten.

9.2 Der Anbieter wird Störungen des Zugangs zum Online-Angebot im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter erkennbare Zugangsstörungen unverzüglich anzuzeigen.

10 Leitungs- und Kommunikationskosten

Der Kunde hat alle Leitungs- und Kommunikationskosten zu tragen. Bei den Leitungs- und Kommunikationskosten handelt es sich um Entgelte, welche der jeweilige Dritte für die Kommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und der Anbieter-Infrastruktur in Rechnung stellt.